



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (345) 6783-0
Telefax: +49 (345) 6783-5160
E-Mail: Sb1-erf-hal@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 10.02.2023

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3485339

631ppw/009-2022#053

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Änderung des Bahnübergangs km 18,442 im Zuge der Straße der Einheit / Poststraße (L174) in Teutschenthal“, Bahn-km 18,442 der Strecke 6343 Halle Hbf- Hann-Münden in Teutschenthal
Bezug: Antrag vom 12.10.2022, Az. I.NI-SO-E-R(3) T.01608673
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m.

Das Vorhaben hat die Änderung des Bahnübergangs km 18,442 im Zuge der Straße Einheit/ Poststraße (L174) in Teutschenthal zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr. +49 (345) 6783-0
Fax-Nr. +49 (345) 6783-5160
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben beinhaltet die Änderung des Bahnübergangs km 18,442 im Zuge der Straße Einheit/ Poststraße (L174) in Teutschenthal. Dazu sind folgende Maßnahmen geplant:

- Rückbau der vorhandenen Bahnübergangssicherungsanlage
- Neubau einer Bahnübergangssicherungsanlage mit Lichtzeichen und Schranken
- Neubau einer automatischen Gefahrenraumüberwachung
- Neubau eines Betonschalthauses, einschl. Zuwegung und Stellfläche

- Neubau einer Zuwegung
- Einbau eines Schutzgeländers
- Erweitern der BÜ-Ausplattung mit ca. 13 m Breite
- Straßenbau/ Gehwegbau im Kreuzungsstück
- Herstellen neue Kabeltrassen
- Rückbau und Ersatz von zwei Leuchten
- Aufweitung der Einmündung Reichsbahnstraße in bituminöser Bauweise gemäß dem Schleppradienbedarf für den Begegnungsfall Lastzug/Lastzug
- Ausbau der Landesstraße L174 bis vor die Haltelinie bei den Lichtzeichen S7/S8

Des Weiteren sind zum Vorhalten von Materialien während der Bauzeit Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich.

Das Vorhaben hat einen Flächenbedarf von 138 m², wovon 88 m² anlagebedingt und 50 m² baubedingt benötigt werden. Es werden 20 m² versiegelte Fläche dauerhaft zurückgebaut. Es finden auf 88 m² dauerhafte Versiegelungen statt. Es werden 88 m² Vegetation dauerhaft und 50 m² Vegetation bauzeitlich beseitigt. Bauzeitlich können Verbrennungsemissionen und sonstige Staubemissionen auftreten. Außerdem kann Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung entstehen. Betriebsbedingt entsteht kein zusätzlicher Verkehrslärm, der der 16. BImSchV unterfällt und die dort definierten Grenzwerte überschreitet. Es fallen ca. 1.320 t nicht-gefährliche Bau- und Abbruchabfälle nach AVV 17 05 an. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen. Weitere vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Ebenso sind mit dem Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich keine besonders geschützten Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete bzw. geschützte Denkmäler oder dergleichen. Das Vorhaben befindet sich in Teutschenthal, zwischen dem Hauptdorf Teutschenthal im Süden und der Bundesstraße im Norden. Der zu ändernde Bahnübergang befindet sich außerorts. In unmittelbarer Umgebung der Baumaßnahme befinden sich sonstige Siedlungsgebiete sowie in einer Entfernung von ca. 100 m Richtung Norden allgemeine Wohngebiete. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens wurden Lebensräume von europäischen Vogelarten nachgewiesen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser.

Je nach Bauphase kann es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den betroffenen Immissionsorten im Tagzeitraum kommen. Lärmintensive Bautätigkeiten im Nachtzeitraum sind nicht vorgesehen. Die Überschreitungen sind zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Baubedingte Erschütterungsimmissionen können bei erschütterungsintensiven Arbeiten nicht ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen sind zeitlich und räumlich begrenzt, da sie nur während der Durchführung erschütterungsrelevanter Bautätigkeiten auftreten können. Als Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden u.a. die betroffenen Anwohner frühzeitig über Beginn und Dauer der Arbeiten informiert und ein entsprechender Ansprechpartner zur Verfügung gestellt sowie geräusch- und erschütterungsarme Baumaschinen und –verfahren verwendet. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, unter Beachtung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das Vorhaben führt sowohl zu temporären sowie ausdauernden Eingriffen in das Arten- und Biotoppotential. Betroffen sind die Biotoptypen Scherrasen, Hecke standortfremd, Gehölzaufwuchs auf Brache und Einzelbaum.

Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig zurückgebaut und mit Regiosaatgut angesät. Die Wiederherstellung dieser Biotope auf nicht dauerhaft genutzten Flächen nach Bauende gewährleistet, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbleiben. Durch den Neubau eines Betonschalthauses, den Ausbau eines Fußweges, die Anpassung der Straßenaufweitung und den Neubau von Kabelkanälen kommt es zur dauerhaften Flächenversiegelung und damit einhergehend zum dauerhaften Verlust von Gehölzen. Ebenso gehen die Bodenfunktionen und Wasserversickerung dauerhaft verloren. Zur Kompensation der Flächenversiegelung erfolgt eine Entsiegelung sowie anschließende Ansaat mit Regiosaatgut. Unter Beachtung der Vorbelastung und der geplanten Ausgleichsmaßnahme entstehen für die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Zur Kompensation des Gehölzverlustes wird eine Strauchhecke gepflanzt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Lebensräume von Zauneidechsen sowie europäischen Vogelarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten können durch umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Verbotswidrigkeiten nach § 44 BNatSchG finden nicht statt. Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung
- Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig